

# Optionsgebühr

wird in einem abzuschließenden oder bereits bestehenden [Lizenzvertrag](#) festgelegt, wenn (eventuell) später das sachliche, örtliche, persönliche oder zeitliche Vertragsgebiet oder der Charakter als einfacher oder ausschließlicher Lizenz im Wege einer vereinbarten Optionserklärung verändert werden soll. (vgl. Günter Henn, [Lizenzvertrag](#) 2003, RNr. 252)